

Versorgungswerk für Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin!

► Das Berliner Heilberufekammergesetz steht vor einer Novellierung.

Die **Psychotherapeutenkammer Berlin** ist eine der fünf in § 1 Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) genannten Körperschaften des Öffentlichen Rechts für akademische Heilberufe im Land Berlin.

Von diesen fünf Heilberufskammern ist die Psychotherapeutenkammer Berlin die **einzige Kammer**, die ihren inzwischen knapp 6.000 Pflichtmitgliedern **keine** Mitgliedschaft in einem **Versorgungswerk** ermöglichen kann.

Dies ist nicht nur landesweit einmalig – auch bundesweit gesehen ist es dadurch einzig selbstständig tätigen Psychotherapeut*innen im Land Berlin verwehrt, eine derartige Vorsorgeabsicherung zu erhalten, denn angestellte Berufsangehörige sind über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert und wären aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI ohnehin nicht berechtigt, Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks zu werden.

Selbstständig tätige Psychotherapeut*innen unterliegen nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht nach §§ 1 und 2 SGB VI und müssen daher privat vorsorgen: Über eine private Rente oder über freiwillige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Über 60 % der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin sind bereits jetzt Frauen – mit steigender Tendenz. Die Errichtung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung würde daher auch der wesentlichen Verbesserung der Rentenvorsorge selbstständig tätiger Psychotherapeutinnen dienen. Denn **berufsständische Versorgungswerke sind über den Berufsstand eigenverwaltet und eigenfinanziert und keine Belastung für den öffentlichen Haushalt, weder auf Landes- noch auf Bundesebene.** ► Versorgungswerke finanzieren sich aus einer Mischung von Kapitaldeckung und Umlagen durch die Beiträge der Pflichtmitglieder und haben sich in den freien Berufen, seit diese im Jahr 1957 im Zuge der damaligen Rentenreform aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen wurden, bewährt.

Die Psychotherapeutenkammer Berlin fordert daher dazu auf, den die Errichtung eines Versorgungswerks verhindernden **§ 90 BlnHKG ersatzlos zu streichen.**

Kontakt:

Brigitte Kemper-Bürger, Geschäftsführerin

t: 030-887140-55

Email: kemper-buerger@psychotherapeutenkammer-berlin.de